

## Die Einfuhrverbote entbehrlicher Gegenstände.

Wien, 23. Dezember.

Heute wird die Verordnung des Finanz-, Handels- und Ackerbauministeriums verlautbart, durch welche die Einfuhr von einer Reihe entbehrlicher Gegenstände verboten wird. Der Wortlaut der Verordnung und eine Anzahl von Artikeln, die mit dem Einfuhrverbot belegt sind, wurde im Morgenblatte veröffentlicht.

Die heutige Verlautbarung enthält die vollständige Liste der Waren, deren Einfuhr verboten wird. Nachstehend geben wir diese Liste wieder.

### Die Liste der verbotenen Waren.

Piment (Neugewürz), Ingwer, Sternanis, Gewürznelken, Muskatblüte, Muskatnüsse in Schalen, Muskatnüsse ohne Schalen, Saffran, Vanille, Feigen in Schachteln, Kirschen, Nörbchen und ähnlichen kleinen Aufmachungen, Weinbeeren und Trauben, getrocknet, Korinthen, Zitronen, Pomeranzen, Zitronen, Limonien, Zederafrüchte und Pomeranzen in Salzwasser eingelegt, Pomeranzen, unreife, kleine Pomeranzen, Zederafrucht und Zitronenschalen, auch gemahlen oder in Salzwasser eingelegt, Datteln, Pistazien, Bananen, Ananas, Mandeln, Pinienkerne, ausgeschält und ungeschält, Weintrauben, frische, Äpfel, Birnen und Quitten, in mehrfacher Verpackung, Aprikosen, Pfirsiche, Kirschen, Weisseln sowie alles frische Obst in Postpaketen bis fünf Kilogramm, Pfäunen, gedörrt, getrocknet, n. b. h. Obst, gedörrt, getrocknet oder zubereitet, Trüffel, Dörrgemüse, auch gesalzen, Zierblumen, frisch und getrocknet, Zierblattwerk, -gräser, -zweige, frisch und getrocknet, lebende Gewächse, Blumenzwiebeln, Auzern, Hummern, Vogelbäler, Menschenhaare, Schmuckfedern, nicht zugerichtet,

gebrannte geistige Flüssigkeiten, Wein aus Trauben, Schaumwein, Bäckereien, feine Tafelkäse, Kaviar und Surrogate, Kakaopulver, Schokolade, Schokoladensurrogate und -fabrikate, Fisch, Fleisch, Gemüse, Obst u. dgl. Konserven, Bonbons, Zuckerwerk, Knappern, Suppen- und Speisewerke, Suppenfabrikate aller Art;

Bernstein, Marmor, Marmor, Serpentin, Granit, Porphyre, Syenit, wohlriechende Wässer, ätherische Öle n. b. h., künstliche Nesselose; Baumwollwaren: feinste, Samte und samtartige Webwaren, auch Samtbänder, Tülle und tüllartige Netzstoffe, Bobbinet- oder spitzenartige Vorhänge (Stores, Vitragen u. dgl.) und Möbelnetze, abgepaßt, gewebt, Spitzen, auch Luftstickereien (Netzware), Stickereien (Besatzstreifen; Tülle und Spitzen, bestickt), Stickereien, nicht besonders benannt; Leinenwaren: Baisie, Gaze, Linons und andere undichte Gewebe, Spitzen, Kantens, Tülle und tüllartige Netzstoffe, Stickereien, Samte und samtartige Webwaren; Wollwaren: Samte und samtartige Gewebe, Spitzen und Spizentücher, Tülle und tüllartige Netzstoffe, Stickereien, Fußteppiche; Ganzseidenwaren: bestickt, Tulle und tüllartige Netzstoffe, Gaze, Spitzen und Spizentücher, Ganzseidengewebe n. b. h., Samte und samtartige Gewebe, Wirk- und Strickwaren, Bandwaren, Posamentier- und Knopfwaren; Halbseidenwaren: bestickt, Tulle und tüllartige Netzstoffe, Gaze, Spitzen und Spizentücher, Halbseidengewebe, n. b. h., Samte, Wirk- und Strickwaren, Bandwaren mit Ausnahme der Hutbänder, Posamentier- und Knopfwaren, künstliche Blumen, Bestandteile künstlicher Blumen, Schmuckfedern, zugerichtet und Arbeiten daraus, künstliches Federpelzwerk, Perleannacher- und andere Arbeiten aus Menschenhaaren, Hutstumpen aus Fisz, Hüte aller Art, Hüte aller Art, aufgeputzt, Fächer aller Art, Regen- und Sonnenschirme, aufgeputzt, ferner solche aus Spitzen, Stickereien oder aus Ganzseide, Regen- und Sonnenschirme aus anderen Stoffen, Besatzartikel ganz oder teilweise aus Seide, Besatzartikel, andere, Kleidungen, Wäsche, Fußwaren und andere genähte Gegenstände ganz oder teilweise aus Seide, aus oder mit Spitzen, sonstige Kleidungen, Wäsche, Fußwaren und andere genähte Gegenstände, bei denen ein in dieser Liste genanntes Erzeugnis der Textilindustrie der Zollberechnung zugrunde zu legen ist, Flechtwaren, feine und feine, Zigarettenpapier aller Art, Luxuspapeterien, n. b. h. Massenerzeugnisse der Bildruckmanufaktur, Spielwaren, Papiertasche, Blumen und Blumenbestandteile aus Papier, Gewebe und Werkstoffe, ganz oder teilweise aus Seide, Florett- oder Kunstseide mit Kautschuk überzogen, getränkt, bestrichen oder durch Zwischenlagen von Kautschuk verbunden, elastische Gewebe, Wirk- und Posamentierwaren, ganz oder teilweise aus Seide, Florett- oder Kunstseide, Kleidungen und andere Konfektionsartikel aus vorgenannten Geweben und Werkstoffen, Damenluruschuhe, Handschuhe, lederne, auch bestickt, Pelzwerk, nicht konfektioniert, aus feinen Zellen, Pelzwerk, konfektioniert, aus feinen Zellen;

Waren aus Meerjamm, Lava, aus Bernstein, Gagat, echt oder imitiert, aus Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, echt oder imitiert, photographische Filme, belichtet und unbelichtet, andere Waren aus Zelluloid und ähnlichen künstlichen Schnitzstoffen, Galanteriewaren aus Holz, Drechsler- und Schnitzstoffen, Spiegel- und Tafelglas, Imitationen echter Perlen, Steinplatten und Arbeiten aus Marmor, Marmor, Serpentin, Granit, Porphyre, Syenit, Steinwaren, feine, Steinwaren mit feinen oder feinsten Materialien, Schreibfedern und Federnhüllen, Stahlperlen u. dgl. feine Gebrauchsgegenstände, Kunstschlosserarbeiten, Galanteriewaren aus Eisen, Eisenwaren, vergoldet oder versilbert, oder in Verbindung mit feinsten Materialien mit Ausnahme von Blitzableiterhülsen, Herren- und Frauenschmuck aus unedlen Metallen, Galanteriewaren aus unedlen Metallen, Blattmetall, Waren aus unedlen Metallen oder Metalllegierungen, ganz oder teilweise vergoldet oder versilbert, mit Gold oder Silber platiert oder in Verbindung mit feinsten Materialien, Bouillons, Flitter (auch Folienslitter) und Gespinste aus unedlen Metallen oder Metalllegierungen, Leonische Waren aus unedlen Metallen oder Metalllegierungen, Halbwaren aus Edelmetallen, Gold- und Platinarbeiten, Silberarbeiten, Arbeiten aus echten oder unedlen Korallen, unedlen Perlen, Granatwaren, ungeschliffene Edel- und Halbedelsteine sowie Korallen, bearbeitet, Perlen, echte, Waren aus Halbedelsteinen;

optische Instrumente aller Art in Fassungen aus Perlmutter, Schildpatt, Elfenbein, Silber, Gold oder Platin sowie Fassungen und Gehäuse für optische Instrumente aus Perlmutter, Schildpatt und Elfenbein, Sprech- und ähnliche Maschinen, alle übrigen Instrumente, n. b. h., Schreib- und Zeichenmaschinen, Klaviere, Pianinos, Harmoniums und dergleichen Kosteninstrumente, Orgeln, Mund- und Ziehharmonikas, musikalische Instrumente, n. b. h., Mechaniken zu Klavieren und Pianinos, Stimmen und Stimmpfatten zu Harmoniums, Taschenuhren mit goldenen oder vergoldeten Gehäusen, mit silbernen oder versilberten Gehäusen, mit anderen Gehäusen, Gehäuse zu Taschenuhren, goldene oder vergoldete, silberne oder versilberte, andere Gehäuse zu Taschenuhren, Essig, Fette und Oel, parfümierte, alkoholische, aromatische Essenzen, Parfümeriewaren: kosmetische Mittel, Kupfer- und Stahlstiche, Steinbrüche, Photographien, Gemälde, Originalbilder und Zeichnungen, Statuen (auch Wästen und Tierfiguren) sowie Basreliefs und Hautreliefs, Briefmarken (alte überstempelte und neue), auch in Aloums (L. Nr. 300), Antiquitäten, echte und Nachbildungen, Kinderpielwaren aller Tarifklassen, Waren aller Tarifklassen mit Montierungen aus Edelmetallen.